

Beilage zum Halleschen Tageblatt.

N. 291.

Donnerstag, den 13. Dezember.

1877.

Die Opfer der Kommune.

(Uebersetzung der Majd-burger Ztg.)

Dem Schlußkapitel der nunmehr vollendet vorliegenden Aufzeichnungen des Herrn Maxime du Camp seien folgende interessante Mittheilungen des bewährten Statistikers über den Umfang der den Aufständischen in dem letzten achtzigtägigen Kampfe zugefügten Verluste entnommen:

Die Republik, sagt Herr du Camp, eine so zu sagen anonyme und verminderte ihres Princips, welches ja die Gesamtheit ist, bis zu einem gewissen Grade unverantwortliche Regierung, entwickelte bei der Abwendung eine Energie, deren keine Monarchie fähig gewesen wäre. Sobald die lobenden Flammen das letzte Kampfshyphen, zu dem die Kommune ihre Zuflucht nahm, erkennen ließen, erzielte die Corpsführer sämtlich Befehl, die Soldaten des Aufstandes, die in ihre Hände fielen, auf der Stelle zu füsiliren. Dieser allgemeinen Befehl wurde nur mit Zurückhaltung gehorcht; die ungeliebte Zahl der Gefangenen bewies dies mehr als zu Genüge. Gleichwohl haben einige sehr bedeutende Massen-Executionen stattgefunden. Zwei davon kann ich nicht den Zahlen mit Sicherheit bezeichnen. Sonntag, den 28. Mai, früh, wurden 148 Insurgenten aus dem Gefängniß Mazas, wo man sie eingesperrt hatte, herangezogen, auf der Place-Lafayette geführt, dort umweit der gemeinsamen Grube, welche die Reste des Erzbischofs und der mit ihm getödteten Gefesseln barg, in Abtheilungen von zehn Mann aufgestellt und erschossen. Sie hielten sich bei den Händen und riefen: „Vive la Commune!“ ehe sie niederfielen. Drei von ihnen entwichen und vertriehen sich hinter ein hügeliges Terrain in der Nähe; sie wurden wieder ergriffen und ebenfalls getödtet. Am demselben Tage und beinahe zu derselben Stunde sah der Hinzugang des kleineren Riquettengefängnisses 227 Injuranten fallen; von diesen haben die meisten, wie mir ein Augenzeuge sagte, gesenkt und um Gnade gebeten.

Dürfte man den Apologisen der Kommune glauben, so hätte die Armee in ihrem Siegesrausche mehr Opfer ungebraucht, als es überhaupt Kombattanten gab. Ihre Zahlen überlegen noch alle in solchem Falle erlaubte und übliche Uebertreibung. Assagrar, der sonst trotz seines Grolles und seiner Galle ziemlich genau ist, sagt: „Die Soldaten erschossen 20,000 Personen.“ Georges Jeanneret, der sich in seinem Buche: „Paris während der revolutionären Kommune“ noch weniger Zwang an und schreibt: „25,000 Föderierte wurden während des Kampfes getödtet, 30,000 summarisch füsilirt oder mit Geschütz zusammengeschossen.“ Malon in seiner „Dritten Uebersicht des französischen Proletariats“ behauptet 37,000 Tödtete; Béginier entstellt die Wahrheit, um sie mit seiner (nützlichen) Person in Einklang zu bringen, und schreibt in seiner „Geschichte der pariser Kommune“: „Eine Armee von Räufern und Halkanten, die man aus den elendesten, feinsten und grauamsten Elementen Frankreichs, den Sibiren, Sibirien, Gendarmen, Spizeln und Stabsregimenten, den Beratern von Sedan, von Metz und der Nationalgardeabtheilung zusammengerottet hatte, hat in sechs Tagen 40,000 Menschen massacrirt; 10,000 Weiber und Kinder sind getödtet worden.“

Nun denn, wir können diesen grellen Uebertreibungen gegenüber die Wahrheit, die noch jammervoll genug ist, mit abstrakter Bestimmtheit bekannt machen. Alle zu ihrer Ermittlung nötigen Nachforschungen sind angestellt worden, und da die Aufgabe nichts weniger als unergänzlich war, hat man auch seinen Zweck ohne Mühe erreicht. Alle auf offener Straße gefundenen Tödteten wurden nach den verschiedenen Friedhöfen von Paris geschafft; die Hospitalier lieferten die ihren Wunden Unterlegenen an den Friedhof von Jory; die in der Wozuge ausgehüllten Leichen fanden auf dem „Mühenfeld“ (wo für die Aufnahme von Hingerichteten bestimmte Friedhof von Jilly im Volksmunde heißt) ihre letzte Ruhestätte. Alle diese Verdüngungen erfolgten auf Veranhalten und unter der Kontrolle der Generalinspektion der Friedhöfe, einer Behörde, die gleich nach dem Eintritte der Truppen wieder in Wirksamkeit getreten war; nur die Leichen der Wozuge waren hieron ausgenommen. Nun empfangen die pariser Gottesacker in der Zeit vom 20. zum 30. Mai nach Anweisung ihrer Alten folgende Anzahl von Leichen: der östliche (amtliche Benennung für den Place-Lafayette) 878, der nördliche (Montmartre) 788, der südliche (Montparnasse) 1634, Anteuil 68, Vaugoussier 14, Belleville 11, Berch 425, Charonne 134, Zuy 650, Grenelle 30, Marcadet 185, Saint Vincenz 6, La Billeterie 13, Passy 350 und Bagard 141; endlich hatte die Wozuge noch 17 Getödtete an das „Mühenfeld“ abgegeben. Macht zusammen 5339.

Das ist nicht Alles, was man sagen. Man hat an den verschiedensten Stellen füsilirt und begraben, in den Squares, längs der Seineufer, auf unbebauten Terrains, auf den Festungswällen, und die Zahl der also bestatteten Individuen muß sehr bedeutend sein. Allein alle diese Leichen sind foglich wieder ausgegraben und bis auf eine gewisse Anzahl, die wir bezeichnen können, nach den Friedhöfen geschafft worden. Das Verfahren war ein sehr einfaches. Die achtzig Polizeicommissare von Paris, die zwanzig Polizeiofficiere, welche den zwanzig Arrondissementen entsprechen, erhielten Befehl, sofort die Stellen zu ermitteln, an denen Leichen während des Kampfes in Eile begraben worden sind; diese Ordre wurde in Folge der täglich auf der Polizeipräsidenten eingehenden Befehle von den Anwohnern solcher unprovisirten Ruhestätten erlassen. Jede einzelne Ausgrabung und Wiederbestattung auf einem Friedhofe wurde protokolllarisch festgehalten, und ich habe diese Protokolle sämtlich in Händen

gehabt, kann also unanfechtbare Ziffern beibringen: vom 24. Mai bis zum 6. September wurden 1328 Leichen an 48 verschiedenen Stellen ausgegraben; 754 Leichen wurden in einer Höhle der sogenannten amerikanischen Steinbrüche (in der Vorstadt La Billeterie) beigelegt, 574 aber je in dem nächsten Friedhofe. Rechnet man diese 1328 zu jenen 5339, so ergibt sich ein Total von 6667.

Das ist viel, ich gebe es zu, viel zu viel; doch bleiben diese Zahlen immer noch weit hinter den Erfordernissen der Anwärter der Kommune zurück. Dabei ist noch zu erwägen, daß eine gewisse Anzahl der hiermit unbezogenen Leichen nicht dem Aufstande angehörte; so lieferte das Militärhospital von Courcelles ihrer 56 und darunter entsagten sich 44 Soldaten der regulären Armee; Charonne empfing ihrer 134 und zu ihnen gehörten die Geiseln Rotsch und Jester; Belleville 57, worunter die 52 Geiseln der Rue Hayo und ein in diesem Anstande aus Unvorsichtigkeit gedödteter Föderierter; ja, es wurden sogar 8 weniger als zweijährige Kinder, die eines natürlichen Todes gestorben waren, auf diese klägliche Weise mit fortgerührt. An runden Zahlen wird man also sagen können, daß die Föderierten vom 20. bis zum 30. Mai an Gefallenen oder erschossenen 6500 Mann verloren haben. Uebrigens hat sich alle Welt der Uebertreibung schuldig gemacht. Was hat man nicht von dem Square der Lour-Saint-Jacques erzählt? Er sollte mehrere Tausend Tödtete aufgenommen haben und die Erde selbst von so viel Verwundungsstoff aufgequollen sein; man hat ihn bis in eine bedeutende Tiefe umgewühlt und nicht mehr als 63 Leichen ans Tageslicht gebracht.

Nicht anders verhält es sich mit den Verhaftungen, Deportationen und Exilierungen. Die kommunische Geschichtsschreibung spricht ohne Weiteres von 50,000, von 100,000, von 120,000 in den Kerker geworfenen oder über See abgeführten Individuen. Die Wahrheit findet sich in folgenden amtlichen Zahlen: Vom 3. April 1871 bis 1. Januar 1872 wurden 38,578 Individuen wegen Theilnahme an dem Kommuneaufstande verhaftet. Davon sind 967 gestorben, 1090 nach einem einzigen Verhör entlassen, 212 an die bürgerlichen Gerichte verwiesen worden. Die Militärjustiz befehlt 36,309 Personen zurück, von denen 2445 freigesprochen, 10,131 verurtheilt und 24,727 auf Grund eines Ablassbeschlusses in Freiheit gesetzt wurden. Nach den Ausweisen der Kriegesdelegation der Kommune zählte aber die Armee des Aufstandes 150,000 Mann. Der Fehler mag jetzt selbst entscheiden, ob die französische Justiz streng oder nachsichtig verfahren ist.

Zum Schluß führt Herr Maxime du Camp, der selbst ein geborener Pariser ist und sich darauf nicht wenig zu Gute thut, noch zahlreich aus, daß die Injurierung ihre nachtheiligen Kräfte nicht aus der Hauptstadt und auch nicht, wie man aus Nationaltheatralität vielfach vorgegeben hat, aus dem Auslande, sondern aus der Provinz gezogen hat. Von den 80 Mitgliedern der Kommune waren nur 14 pariser Kinder, unter ihnen allerdings zwei der wichtigsten: Theophile Ferré und Raoul Rigault. Die Summe der Ausländer unter den 36,309 Individuen, denen der Proceß gemacht wurde, belief sich auf die verhältnißmäßig geringe Zahl von 1725, die der Pariser auf 8939 und die der Provinzialen auf 25,648. Diese Zahlen sind in der That ungemein lehrreich und nicht mit Unrecht heißt Herr Maxime du Camp: „Der ganze Abgang der Provinz hatte sich über Paris ergossen. Die Schuster, wie Trinquet, Dereure, Léonard, Durand; Volkstrunken, wie Weimerich, Béginier, Bernerol, Felix Piat, Ranc, Rajchal Grouffet, Cournet, Arnould, Brunet; die Schmelzer, wie Vallés, Urbain, Louquet; die Kerze, wie Raoulot, Parfisel und Villot; die Apothekergeschäfte, wie Gentes; die Kesselflicker, wie Charbon; alle diese unfähigen und eiteln Weichhämmer kommen uns auf den Hals, schwer beladen von der hohen Meinung, die sie von sich selbst haben, und wollen die Welt regieren, weil man ihnen in dem Wirtheßhause ihres Krämmerhändels Schmehelchen gesagt hat. Paris soll ihren Raum erfüllen oder es muß zu Grunde gehen. Paris kennt nicht einmal ihren Namen und zur Strafe dafür soll Paris verbrannt werden.“ Das ist in zwei Worten die Geschichte der Kommune: Paris soll nicht Friedhof sein oder wir werden Paris zerstören! Sie haben es Alle gesagt und es sollte nicht viel, daß sie es auch ausgeführt hätten. Die Thatsache ist einseitig, aber leider unumstößlich. Paris ist die Agrarstadt, auf welcher die Handwurzel der Provinz ihre socialistische Unterbaummittel anpreisen und ihre revolutionären Sprünge aufzuführen. Wenn man nicht so applaudirt, wie sie es wünschen, so verurtheilen sie den Zuschauer zum Tode und zünden ihm das Dach über dem Kopfe an. Wir haben es erlebt. Wolle Gott, daß wir es nie wieder erleben.

Gerichtssaal.

— Unterjagt der Principal dem Kommiss während des vertrags- oder geschäftlichen Dienstverhältnisses die Fortsetzung der Thätigkeit in seinem Geschäfte, so kann der Kommiss nach einem Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 29. September 1877 keine Arbeitskraft sofort in einem anderen Geschäfte nutzbar machen, nur ist er dann verpflichtet, denselben, was er in Folge der neuen Verwendung erwirbt, von seiner Fortdauer an den früheren Principal sich kürzen zu lassen. Trit jedoch der Kommiss in ein Konkurrenzgeschäft und verwendet er dort seine Kenntniß der Geschäftsverbindungen seines früheren Principals zum Nachtheile desselben, so ist er für die fragliche Zeit seines Fortberufungsrechtes gegen den Principal delinquent gezeig.

Literarisches.

— Die „Europa“ schreibt: Die alte Welt in ihrem Bildungsgange als Grundlage der Kultur der Gegenwart von Georg J. H. S. (Berlin, A. Hofmann u. Co.) Dies unter den Auspicien des „Allgemeinen Vereins für deutsche Literatur“ publicirte Werk stellt sich die Aufgabe, das Studium des Alterthums in immer ausgedehnteren Kreisen fruchtbar zu machen. Vieles, was früher im Leben und Empfinden der Alten dunkel war, haben in den letzten Jahrzehnten philologische und historische Kritik und archäologische Kunde besser ins Licht gestellt. Damit ist natürlich ein Umschwung in unseren Anschauungen hervorgerufen worden, und das Studium der Alten hat einen neuen Impuls erhalten. Diefem trägt das vorliegende Werk in vorzüglicher Weise Rechnung. Allen Kritiken, die eine ernste, zum Nachdenken anregende Geistesnahrung lieben, ist das Buch bestens zu empfehlen. Das Werk ist höchst elegant gebunden und eignet sich prächtig zu Festgeschenken. Der Einzelpreis ist 6 M.

— Von der „Deutschen Rundschau“, herausgegeben von Julius Rodenberg (Berlin, Verlag von Gebrüder Babel), liegt das Dezemberheft 1877 vor. Dasselbe enthält eine erste Novelle von Paul Heyse: „Die Tochter der Excellenz“, eine interessante Abhandlung „Gallien und seine Kultur unter den Römern“ von Professor L. Friedländer; M. Thiers, eine Charakteristik (und Kritik) von Karl Hillerbrand; „militärische Nothwendigkeit und Humanität“, ein kritischer Versuch, von dem General der Cavallerie J. D. F. von Hartmann; eine Abhandlung über den im Jahre 1872 verstorbenen Novellisten „Hermann Kurz und dessen Werke“ von Ludwig Kautner mit (Nächtlich) auf die im Jahre 1874 bei A. Krüner in Stuttgart erschienenen, von Paul Heyse veranstalteten Gesamtausgabe der Kurz'schen Werke; „Der Schöpfer der Dampfmaschine als Märchenzähler“, von W. A. von Weber, der Watts Vielseitigkeit und „Bergemanns Wirtshaus“ überhaupt schildert. Ueber die Berliner Theater referirt eingehend Karl Frenzel, über die musikalische Saison in Wien Gd. Hanslick, über Englands neue Scenarienschröder „Rud. Gené“, über Weihnacht's-Kunstwerke Bruno Meyer.

Vermischtes.

— (Mord und Selbstmord.) Noch hallt Berlin wieder von dem Mord des Tischergelassen Laß und schon haben wir aufs Neue von einer entsetzlichen That zu berichten. Der Tischler und Billardfabrikant Krüger, ein Mann von ca. 35 Jahren, wohnte in der Prinzenstraße 90 mit seiner Frau und einem Knaben von fünf Jahren; seine Werkställe befand sich in der Neuenburgerstraße No. 27. Der Mann ging jeden Morgen von seiner Wohnung nach der Werkstatt und arbeitete unermüdet in seinem Geschäfte; sämtliche Bewohner des Hauses in der Neuenburgerstraße gehen ihm das Zeugniß eines ruhigen und nichtern Mannes. Einst immer gesprächig und freundlich gegen Jedermann, wurde er in der letzten Woche still und schweigmä, was allgemein auffiel. Man combinirte: der Mann zählt 250 Thaler Miethse für seine Werkstatt, auch hat er Miethse in der Prinzenstraße No. 90 zu zahlen, fünf Villarses stehen bei ihm fertig, aber es findet sich kein Käufer dazu — Erklärung genug für seinen Trübsinn. Am Freitag Mittag ab er noch mit gutem Appetit bei seiner Frau in der Prinzenstraße; als er sich entfernen wollte, brach ihm sein kleiner Sohn: „Papa, was bekomme ich denn zu Weihnachten?“ Der Mann sah den Knaben, den er sehr liebt, still und bedenklich an, dann ging er plötzlich auf ihn zu, nahm ihn bei der Hand und sagte in erregtem Tone: „Du Weihnachtchen? Ja! Komm mein Junge! Ich werde Dir etwas kaufen!“ — Freudig sprang der Knabe auf und ging zum Vater; die Mutter lächelte und maunte, nicht zu viel Geld auszugeben. Es wurde Abend, die Nacht brach herein, aber weder Vater noch Sohn trafen sich in der Wohnung sehen. Für die Frau war das unerhört, denn sie blieb der Mann des Nachts aus. Der Geängstigten kam kein Schlaf in die Augen bis an den frühen Morgen. Am Sonnabend um 7 Uhr litt es sie nicht länger im Hause; sie ging zu ihrem Werke in der Prinzenstraße und hat ihn, mitgenommen nach der Neuenburgerstraße. Dem Hausgeiztimmer kam die Sache ebenfalls bedenklich vor und er begleitete die Frau. Die Werkstatt in der Neuenburgerstraße war verschlossen; es wurde ein Schlosser geholt, der die Thür öffnete. Dem Eintreten bot sich ein grauenhafter Anblick dar. Krüger hing an einem Balken der Leimtüche, und auf den Dielen lag, in seinem Blute schwimmend, der blonde Knabe. Der Hals war ihm bis zum Wirbel durchschnitten. Neben dem ermordeten Kinde lag ein etwa 60 Centimeter langes, sehr scharfes Messer, wie es die Billardfabrikanten zum Zerhauen des Stumm für die Banden brauchen. Der Kopf des Knaben hing an einem Nagel, dicht neben der Leiche des Vaters. Es wurde sofort Alarm gemacht, der Polizeileutnant des Reviers erschien in Begleitung eines Arztes; der Strid, an welchem Krüger hing, wurde durchschnitten und der Knabe, der mit dem Kopf auf dem Arm wie ein Schlafender lag, aufgehoben, wo das Blut aufs Neue aus der tiefen Halswunde floß. Vater und Sohn, beide waren bereits erkalte. Die arme unglückliche Frau Krüger wurde bestunneslos nach ihrer Wohnung gebracht.

— Alexandria, 9. Dezember. Seit zwei Tagen herrscht ein heftiger Sturm im Canal. Die Post- und Telegraphenverbindung zwischen Ismailia und Suez ist unterbrochen; in Ismailia und Alexandria werden 25 Dampfer durch den Sturm zurückgehalten; im Kanal fand zwischen den Dampfern „Historian“ und „Chinborazo“ ein Zusammenstoß statt.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samm. S. 197 ff.) für die Provinz Sachsen nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) die Fischerei auf Fischlämpe ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kehlflosse bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:
Lachs (Salmo, Salmo salar) 50 Centimeter,
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Centimeter,
Zander (Sandart, Lenciopeca sandra), Karpfen (Karpfen, Karpf, Schied, Aspius vorax), Aal (Anguilla vulgaris) 35 Centimeter,
Hecht (Esoc lucius) Barbe (Barbus fluviatilis), Lei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Kachiforelle (Morerforelle, Silberlachs, Strahlachs, Trumm, Salmo trutta), Maifisch (Alse, Clupea alosa), Finte (Clupea finta), Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Centimeter,
Döbel (Squalus cephalus), Aalnd (Merling, Idus melanotus), Schel (Tinea vulgaris), Schnepel (Schnepel, Coregonus oxyrinchus), Forelle (Salmo fario), Aal (Aelche, Thymallus vulgaris) 20 Centimeter,
Karausche (Carassius vulgaris), Bläse (Roßganz, Leuciscus rutilus), Barsch (Perca fluviatilis), Kleine Maräne (Coregonus albus), Rotfischer (Scardinius erythrophthalmus) 15 Centimeter,
Krebs (gemeiner Fischkreb, Astacus fluviatilis) 10 Centimeter.
- 3) Fischlämpe, inländische Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das dafelst vermehrte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
- 4) Zum Befahren der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Streben unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und unwiderruflich gestatten.

Zu § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlämpe und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem dafelst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verhandelt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirks-Regierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Segeln, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgehens, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Reich der Salmoniden geeignete Gewässer:

- I. im Regierungsbezirk Magdeburg:
 - 1) auf sämtliche Gewässer in der Grafschaft Berni, erode,
 - 2) auf die Bode und ihre sämtlichen Nebengewässer von Quebinburg an aufwärts;
- II. im Regierungsbezirk Merseburg:
 - 1) auf sämtliche Gewässer im Mansfelder Gebirgsstreife und in den Kreisen Sangerhausen und Gharzberga,
 - 2) auf die Nebengewässer der Unstrut, mit Ausschluß der Wipper und Helme,
 - 3) auf die weiße Elster und ihre sämtlichen Nebengewässer;
- III. auf sämtliche Gewässer des Regierungsbezirks Erfurt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, einzelne der unter Ziffer I. 1, Ziffer II. 1 und Ziffer III. erwähnten Gewässer im Falle des Bedürfnisses von der Winterschonzeit auszunehmen. Alle nicht geschlossenen Gewässer, welche der Winterschonzeit nicht unterworfen sind, unterliegen der Frühjahrschonzeit.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staats-Regierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den betreffenden unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Rämme, Selbstfänge für Lachs und Aal, feste Fischwehre, Spernecke u. s. w.), in welchen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befestigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit

lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

- § 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:
 - 1) die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
 - 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseilen, Gabeln, Halkarten, Spere, Stacheln, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eien (nicht jedoch der Halkarten) kann zum Zwecke des Aufgangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Befolgung einer bestimmten Construction für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
 - 3) das Zusammenreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.
- § 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder angepöschelt werden.
- § 12. Fischwehre, Fischräme und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, von Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräte (Netze und Gesetze jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Deffnungen (Mägen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräte. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten zuzulassen.

Fanggeräte, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Deffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines stehenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weisen, als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlich niedrigem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Netze oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Befähigung erlaubter Fanggeräte und über die Deffnungen in der Bemessung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken verlesen ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urtheillich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) Wilhelm. Friedenthal.

Bekanntmachung.

Die Schiffer Controlen im diesseitigen Bezirk finden am 19. Januar 1878 Morgens 10 Uhr in Dorf Alsteden für den Bezirk der 5. Compagnie, am 19. Januar 1878 Nachmittags 2 Uhr in Stadt Cönnern für den Bezirk der 1. Compagnie

statt, was mit dem Bemerkten zur Kenntniß der betreffenden Fischer- und Wehrleute gebracht wird, daß keine besonderen Controlordres ausgegeben werden, und das unentschuldigste Ausbleiben die gesetzliche Strafe zur Folge hat.

Gleichzeitig wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bisherige Schiffer-Controle in Siebischkeiten für die 2. Bezirks-Compagnie nicht mehr stattfinden und die Betreffenden durch den Bezirksfeldwebel Dammhauer in dessen Bureau beordert werden.

Halle a/S., den 4. December 1877.

Königliches Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Halle) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekanten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Eruchen, mit den Weihnachts-Verwendungen bald zu beginnen, damit sich die Paketmassen nicht in den letzten Tagen zusammenlagern und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Pakete davorhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkästen, schwache Schachteln und Cigarrenhüllen zu benutzen, und die Aufschrift der Pakete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Paketen, auch den Frantlovermerk, bei Paketen mit Postvorschuß den Betrag derselben, bei Paketen, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Bemerk „durch Eilboten“ und bei Paketen nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Paketen nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt abgehandelt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiede.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Johann Christian Friedrich Karl Pieschad, geb. am 14. September 1836 zu Halle a/S., ortszugehörig zu Berlin und dessen Ehefrau Matilde geb. Netter, geb. am 22. December 1846 zu Litz sind der wehrfachen Unterfagung verdächtig. Ich ersuche dieselben zu verhaften und sie an das hiesige königl. Kreisgericht einzuliefern.

Halle, den 10. December 1877.

Der königl. Staatsanwalt.

Möbel-Magazin von H. Diessner, Brüderstraße 13, empfiehlt: gut gearb. 2thür. mahag. u. bir. Kleiderkabinete 15 ⁴/₂, vol. Kleiderchränke 9 ⁴/₂, Kommoden 7 ⁴/₂, Mahagehäufe 1 ¹/₂, 2thür. Küchenschränke mit Gasanzfach 9 ⁴/₂, starke Bettstellen 3 ¹/₂, Sophas, Soppatische, Spiegel, Spiegelchränke, Bücherschränke und alle Sorten Möbel zu billigen Preisen. Abzahlungen gestattet.

Für die Redaction verantwortlich C. Bohardt. — Expedition im Waisenhaus. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.